

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/717

Beschlussvorlage

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung kreiseigener GmbHs (LSE, Breitband)

Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal	11.09.2023	TOP 6
Kreisausschuss	18.09.2023	TOP 16
Kreistag	25.09.2023	TOP 12

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten, um die kreiseigenen GmbHs, namentlich die Breitbandgesellschaft mbH und die LSE GmbH, neu zu strukturieren, dass die Anforderungen des GmbHG und des NKomVG erfüllt sind. Die genaue Struktur soll sicherstellen, dass die Kreistagsabgeordneten, als bestellte Vertreter des Landkreises und Gesellschafters, im Konstrukt nach dem d'Hondt-Verfahren vertreten sind und die wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft beschließen. Die finale Struktur wird in weiteren Gesprächen festgelegt, wobei die Verwaltung beauftragt wird, gemäß des Sachverhaltes zu diesem Beschluss, einen ersten Vorschlag zur Diskussion vorzulegen.

Sachverhalt:

In den letzten Monaten, insbesondere durch die Diskussionen bzgl. der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung im Landkreis, wurde deutlich, dass bei den weiteren landkreiseigene GmbHs die Vorgaben des GmbHG, insbesondere des § 18 GmbHG (Verbot des Stimmensplittings), nicht eingehalten werden.

Die Verwaltung hat hierzu einen Vermerk angefertigt, der sich in der konkreten Sache zwar mit der GWBF mbH und der Wirtschaftsförderung auseinandersetzt, aber auch auf die weiteren GmbHs anwendbar ist (Anlage I). Dieser wurde in einer gemeinsamen Diskussionsrunde mit den Mitgliedern des Kreistages am 16. August 2023 besprochen. Deutlich wurde in diesen Gespräch, dass eine Neustrukturierung notwendig sei, und der Vermerk als Basis dienen kann

Rechtlicher Aufbau / Struktur der landkreiseigenen GmbHs

Die Neustrukturierung orientiert sich im Wesentlichen an der Neustrukturierung der GWBF mbH. Es sollte erreicht werden, dass die landkreiseigenen GmbHs in gleicher Weise aufgebaut und strukturiert sind.

Entscheidend ist, dass die Vorgaben des GmbHG und des NKomVG eingehalten werden, und dass die Kreistagsmitglieder als Vertreter des Gesellschafters nach den demokratischen Mehrheitsverhältnissen in einem Gremium, welches die finale Entscheidung bzgl. der Beschlüsse trifft.

Aufsichtsrat:

Es wird eine Satzung ausgearbeitet, die berücksichtigt, dass der Landkreis durch die Kreistagsabgeordneten und die Landrätin vertreten wird. Aufgrund der rechtlichen Problematik, wird dies nicht in der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Es wird daher ein Aufsichtsrat eingerichtet, der gem. des d'Hondt-Verfahrens die demokratischen Mehrheitsverhältnisse des Kreistages stets widerspiegelt. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf 11 begrenzt, wobei alle Vertreter ein Stimmrecht haben. Zuständig ist der Aufsichtsrat für alle Entscheidungen, die nicht gem. der Geschäftsführungsordnung der Geschäftsführung obliegen. Bei Entscheidungen mit einem Gegenstandswert, der über einem noch festzulegenden Betrag liegt, hat der Aufsichtsrat den Beschluss dem Kreistag und den vorgeschalteten Gremien vorzulegen; dies gilt auch für Entscheidungen, die den Bestand der GmbH als Solche betreffen.

Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt grundsätzlich min. einmal im Jahr; Weitere Sitzungen werden auf Wunsch einer Fraktion oder auf Wunsch des Geschäftsführers einberufen, wenn sich diesem Wunsch min. eine Fraktion anschließt

Der Aufsichtsrat wird für sich eine Geschäftsordnung erstellen und dem Kreistag zur Entscheidungen vorlegen.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Geschäftsführung:

In einer Geschäftsführungsordnung werden die Geschäfte festgelegt, welche der Geschäftsführer ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchführen kann, die Geschäfte, über welche der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung in Kenntnis setzt und sich daraus ergeben die Geschäfte, die durch die Gesellschafterversammlung bzw. ggf. noch den politischen Gremien beschlossen werden.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Die Geschäftsführungsordnung wird dann vom Kreistag beschlossen.

Satzung:

Die Satzung wird die notwendigen Informationen enthalten. Sie wird jedoch so gestaltet, dass die Gremien (Aufsichtsrat, Beirat) zwar als zwingende Organe genannt sind und die Geschäftsordnungen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Beirat) erwähnt werden, und zwingend sind, aber die Satzung wird dazu keine inhaltlichen Vorgaben machen, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. So können die Geschäftsordnungen vom Aufsichtsrat angepasst werden, ohne dass es einer notariellen Beurkundung bedarf.

Die Satzung wird sich ansonsten an dem GmbHG orientieren.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Musikschule:

Die Musikschule ist hiervon nicht betroffen, da diese kreiseigene GmbH bereits einen Aufsichtsrat laut Satzung eingesetzt hat. Dieses Verfahren hat sich über die Jahre etabliert und erfüllt die Anforderungen des § 18 GmbHG und die des NKGVG. Die Verwaltung würde daher empfehlen, die Struktur der Musikschule so zu belassen.

Anlagen:

Anlage I: 03082023_Aufbau_GWBF_GmbH_v1

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet	☒
beratend begleitet	☐
mitgezeichnet	☐

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden keine finanziellen Mehrbelastungen nach der Neustrukturierung erwartet. Die rechtliche Neustrukturierung wird Rechtsanwalts- und Notarkosten auslösen. Rechtsanwaltskosten nur dann, wenn seitens der Verwaltung oder Politik eine externe rechtliche Prüfung oder Expertise gewünscht wird. Notarkosten werden auf jeden Fall anfallen, da die Änderungen in Teilen beurkundet werden müssen. Die genaue Summe kann nicht beziffert werden, wird nach grober Schätzung bei ca. 2.000 € liegen.

gez. D. Schulz